

34. Kann durch Landesgesetz eine Zuständigkeit des Reichsgerichts für Beschwerden wegen verzögerter Rechtspflege geschaffen werden? Ist das Reichsgericht, wenn das Oberlandesgericht die Kosten einer an dieses gerichteten solchen Beschwerde dem Rechtsanwalte des Beschwerdeführers mit Bezug auf § 102 C.P.D. auferlegt hat, zur Entscheidung auf eine von dem Rechtsanwalte dagegen eingelegte Beschwerde zuständig?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 26. Juni 1903 i. S. R. A. Dr. M. (Beschwerdeführers), zur S. C. & G. (Rl.) w. J. & W. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 92/03.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Gründe:

„In dem in erster Instanz bei dem Landgerichte Bremen anhängigen Verfahren wurde nach Beendigung einer Beweisaufnahme Termin zur weiteren Verhandlung auf Sonnabend, den 7. März 1903 anberaumt. An diesem Tage wurde die Verhandlung von Amts wegen auf den 28. März vertagt. Die Klägerin reichte einen von ihrem Prozeßbevollmächtigten, dem Rechtsanwalt Dr. M. in Bremen, unterzeichneten, vom 7. März datierten Schriftsatz dem Prozeßgerichte ein, nach dessen Inhalt sie gegen den Vertagungsbeschluß wegen verzögerter Justizpflege das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen erklärte. Der Beschwerdeantrag ging dahin, den Vertagungsbeschluß wieder aufzuheben. Nachdem das Prozeßgericht durch Beschluß vom 13. März 1903 die Aufrechterhaltung des Vertagungsbeschlusses ausgesprochen hatte, legte es die Beschwerde dem Oberlandesgerichte vor. Dieses verwarf dieselbe als unbegründet. Es bemerkte zugleich, daß Veranlassung vorliegen dürfte, wegen eines dem Anwalte der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Mißbrauchs des Beschwerderechtes denselben in die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verurteilen, und gab ihm deshalb mit Hinweis auf § 102 C.P.D. Gelegenheit zu einer Äußerung, und zwar insbesondere darüber, welches Parteinteresse bei dem vorliegenden Beschwerdeantrage obwalte. Rechtsanwalt Dr. M. gab eine Erklärung ab. Alsdann entschied das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 2. April 1903, indem es mit näherer Ausführung erwog, die Beschwerde stelle sich offenbar als eine völlig zwecklose und auf

einem groben Verschulden des Anwalts beruhende Maßregel dar, welche die Anwendung des § 102 C.P.D. rechtfertige,

daß der klägerische Anwalt Dr. M. in die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verurteilen sei.

Dieser reichte dem Oberlandesgerichte einen Schriftsatz ein, durch den er gegen den Beschluß desselben vom 2. April das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einzulegen erklärte und die ihm gemachten Vorwürfe zu entkräften versuchte. Der Schriftsatz ist dem Reichsgerichte vorgelegt.

Das Rechtsmittel muß als unzulässig erscheinen.

Beschwerden wegen verzögerter Rechtspflege stellen sich als prozessuale Rechtsbehelfe im Sinne der Reichscivilprozeßordnung nicht dar, sondern dieses Gesetz betrachtet dieselben als ihrer Natur nach der Erledigung im Justizverwaltungswege unterliegend und hat sich einer Regelung des sie betreffenden Verfahrens enthalten. Durch § 2 des bremischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. der freien Hansestadt Bremen S. 151) ist bestimmt, daß wegen verzögerter oder verweigerter Justizpflege das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, und daß auf die Beschwerde die Vorschriften der §§ 508—576 C.P.D. Anwendung finden. Eine solche Anordnung für den Bereich der bremischen Gesetzgebung zu treffen war diese befugt; denn nach § 4 Einf.-Ges. zum G.B.G. wird durch die Vorschriften des letzteren über die Zuständigkeit der Behörden (§§ 12 ff.) die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen, während andere Gegenstände der Verwaltung den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden dürfen. Ob dem Hanseatischen Oberlandesgerichte durch das Ausführungsgesetz vom 18. Juli 1899 eine neue Zuständigkeit hat verliehen werden können, bedarf im gegenwärtigen Falle der Prüfung nicht. Dem Reichsgericht Rechte und Pflichten aufzuerlegen vermochte das genannte Gesetz nicht, und es ist auch nicht anzunehmen, daß dasselbe von einem solchen Willen beherrscht wird. Das Reichsgericht ist eine Behörde des Reichs. Seine rechtliche Stellung findet ihre Grundlage in dem Gesetze, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, in dem Gerichtsverfassungsgesetz und den weiter seine Zuständigkeit betreffenden Reichsgesetzen nebst

den nach Maßgabe dieser ergangenen Kaiserlichen Verordnungen. Eine unmittelbare Einwirkung der Landesgesetzgebung auf die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist ausgeschlossen; nur mittelbar kann eine solche stattfinden, wie sie z. B. in § 3 Einf.-Ges. zum O.B.G. geordnet ist. In der hier fraglichen Richtung hat eine Erweiterung der Zuständigkeit des Reichsgerichts über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus nicht stattgefunden. Dasselbe ist mithin nicht berufen, auf Beschwerden wegen verzögerter Rechtspflege in bremischen Rechtsangelegenheiten Entscheidung zu treffen. Auch über die solche Beschwerden betreffenden Kosten hat es nicht zu entscheiden, da die Zuständigkeit in der Kostenfrage nur eine Folge derjenigen in der Sache selbst, d. h. hier der Beschwerde wegen verzögerter Justiz, ist. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts nicht einer der Prozessparteien, sondern einem Dritten auferlegt sind. Dabei ist es ohne Belang, ob die Vorinstanz, indem sie den Anwalt in die Kosten der Beschwerde verurteilte, den § 102 C.P.D. als originär anwendbar betrachtet, oder aber angenommen hat, daß derselbe nur inhaltlich durch Landesgesetz für Beschwerden in Justizverzögerungssachen in Kraft gesetzt sei; es kommt überhaupt nicht darauf an, von welchen materiellrechtlichen Erwägungen das Oberlandesgericht bei Verurteilung des Rechtsanwalts in die Kosten ausgegangen ist.

Die an das Reichsgericht gerichtete Beschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden. Für die Kosten derselben ist maßgebend, daß sie als civilprozessuales Rechtsmittel vom Beschwerdeführer gewollt, wenn auch als solches nicht statthaft ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 415 und Bd. 52 S. 248.

Die Kosten waren daher nach § 97 C.P.D. dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.“